



HESSISCHER LANDTAG

21. 02. 2022

Kleine Anfrage

Lisa Deißler (Freie Demokraten) vom 14.12.2021

Kosten der medizinischen Versorgung in Justizvollzugsanstalten

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Gefangenen in Hessen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 SGB V. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Für den hessischen Justizvollzug ist sowohl eigenes medizinisches Personal verschiedener Fachrichtungen tätig, es werden aber auch externe Fachkräfte hinzugezogen. Dabei entstehen auch hohe Kosten für die ärztliche Versorgung durch Fachärzte. Fraglich ist daher, ob ein sog. "Ärztepool" für Justizvollzugsanstalten implementiert werden sollte, wie er bereits in Schleswig-Holstein existiert. Dieser könnte zum Beispiel dazu beitragen, die Arbeit der Anstaltsärzte attraktiver zu machen und Engpässe der ärztlichen Versorgung auszugleichen. Bei entsprechender Ausstattung des Pools können sowohl Vertretungen als auch kurzfristige Vakanzen überbrückt werden. Auch würde der fachliche Austausch zwischen den Anstaltsärzten gefördert werden.

Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Die Gesundheitsfürsorge in den Justizvollzugsanstalten hat, gerade in Pandemiezeiten, oberste Priorität. Deshalb wird den Gefangenen in hessischen Justizvollzugsanstalten eine gute Gesundheitsvorsorge durch Ärztinnen und Ärzte zuteil.

Das medizinische Versorgungssystem im Justizvollzug umfasst neben allgemein notwendigen Behandlungen, die Bereitstellung von Arznei- und Hilfsmitteln, Vorsorgeleistungen sowie suchtmittelmedizinische Behandlungsangebote. Zeitweise auftretende personelle Engpässe bei den Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzten werden derzeit, flexibel und verwaltungsarm, durch die Einbindung externer Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vor Ort aufgefangen. Diese nehmen vielfach bereits seit Jahren vollzugliche Vertretungstätigkeiten wahr, sind mit den besonderen Gegebenheiten des Justizvollzugs vertraut und genießen deshalb besonderes Vertrauen. Diese Versorgung der Gefangenen ist durch die Errichtung eines „Ärztepools“ nicht in gleichem Maße gewährleistet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie hoch waren die (Personal)-Kosten für ärztliche Behandlungen (ohne Medikamente etc.) im Jahr 2020 im Durchschnitt pro Gefangenen?
- Frage 2. Wie hoch waren die (Personal)-Kosten für Fachärzte für Behandlungen von Gefangenen insgesamt im Jahr 2020?
- Frage 3. Wie hoch waren die Kosten dabei für externe Fachärzte?

Die Fragen 1., 2. und 3. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Jahr 2020 wurden im Justizvollzug für die hauptamtlich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und Fachärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte Personalkosten in Höhe von 2.530.565 € aufgewendet.

Bei einer durchschnittlichen Belegung mit 4.220 Gefangenen entfielen somit auf jeden Gefangenen Personalkosten in Höhe von 599,66 €.

Für die externe allgemein-, fach- und zahnärztliche Behandlung von Gefangenen sind im Jahr 2020 zusätzliche Kosten in Höhe von 1.200.000 € angefallen.

Frage 4. Gibt es bereits sog. „Ärzte pools“ für die medizinische Versorgung von Gefangenen in Hessen, als solche, auf die Justizvollzugsanstalten zugreifen können?

Nein.

Frage 5. Befürwortet die Landesregierung die Implementierung eines sog. „Ärzte Pools“, auf den alle Justizvollzugsanstalten zugreifen könnten?

Frage 6. Was spricht aus Sicht der Landesregierung dafür?

Frage 7. Was spricht aus Sicht der Landesregierung dagegen?

Frage 8. Wie könnte die Umsetzung eines solchen Programms gestaltet werden?

Die Fragen 5. bis 8. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

In flächenmäßig kleineren Ländern könnten mit einem solchen „Ärztepool“ ärztliche Vakanzen möglicherweise unmittelbar überbrückt werden. Ebenso könnte es zu einer möglichen Kostenminderung beim Ausgleich von Vakanzen kommen. Valide Erkenntnisse, die solche Annahmen rechtfertigen würden, liegen hier bisher nicht vor.

Die Größe des Landes Hessen mit einer hohen Anzahl räumlich weit auseinanderliegender Justizvollzugsanstalten lässt die Bildung eines hessenweiten „Ärzte pools“ mit dienstrechtlicher Anbindung an eine Justizvollzugsanstalt schwierig erscheinen. Selbst im Falle der Schaffung mehrerer Pools müssten die dort tätigen Ärztinnen und Ärzte zwangsläufig längere Anfahrtszeiten bewältigen.

Die mit der festen Zuordnung des ärztlichen Personals an Justizvollzugsanstalten verbundenen Kenntnisse über anstaltsspezifische Abläufe und Gefangene sind Umstände, die sowohl unter Behandlungs- als auch unter Sicherheitsaspekten im Justizvollzugssystem besonders wichtig sind.

Sowohl die regelmäßig stattfindenden Personalgespräche mit den hessischen Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzten als auch die Bewerbungsgespräche mit ärztlichen Bewerberinnen und Bewerbern zeigen, dass der Ärzteschaft eine feste örtliche Zuordnung zu einer Justizvollzugsanstalt und die damit verbundene Identifikation mit dieser Anstalt sehr wichtig ist. Im Zuge der Nachbesetzung freiwerdender Arztstellen betonen Bewerberinnen und Bewerber heute vielfach sehr deutlich die Wichtigkeit eines wohnortnahen Einsatzes – mit Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aber auch auf die persönliche „Work-Life-Balance“. Berufserfahrene Bewerberinnen und Bewerber heben hervor, dass sie ihre Arbeitszeit wieder mehr den Patienten selbst als deren Verwaltung, der Abrechnung von Leistungen oder anderen organisatorischen Notwendigkeiten widmen wollen. Die ohnehin schwierige Suche nach qualifizierten Ärztinnen und Ärzten würde durch das einem „Ärztepool“ immanente Springersystem insofern sicher deutlich erschwert und könnte auch durch die attraktiven vollzuglichen Arbeitsbedingungen der Ärzteschaft ohne regelmäßigen Schicht- und Wochenenddienst nicht aufgewogen werden.

Eine anstaltsübergreifende fachärztliche Versorgung durch einen Facharzt pool erscheint komplexer. Eine Abdeckung der gesamten Bandbreite der im Justizvollzug erforderlichen Fachrichtungen (u. a. Augenheilkunde, Dermatologie, Orthopädie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Gastroenterologie, Endokrinologie, Diabetologie, Gynäkologie, Kardiologie, Neurologie) würde zunächst die Schaffung einer Vielzahl neuer Facharztstellen, umfangreiche Anschaffungen erforderlicher Untersuchungsgeräte sowie ebenfalls die Bereitschaft der Fachärztinnen und Fachärzte zu einem anstaltsübergreifenden Einsatz voraussetzen.

Wiesbaden, 18. Februar 2022

Eva Kühne-Hörmann